LEIHVERTRAG

über die Überlassung eines PKW-Anhänger

Der Siedlerverein Wolfern überlässt dem Entleiher	
Herrn/Frau	
Wohnhaft in	
Telefon	
einen PKW-Anhänger der Marke Pongratz, Type EPA SE -740DU	G/BC/BA mit dem Kennzeichen
Eigengewicht: 286 kg Zulässiges Gesamtgewicht: 1.300 kg	
Die Rückgabe des Anhängers hat in gereinigtem u zu erfolgen.	nd technisch einwandfreiem Zustand
Der Empfänger bestätigt mit seiner Unterschrift, dass einwandfreiem Zustand erhalten hat und in die fachge beachtenden Sicherheitsmaßnahmen eingewiesen wurden.	rechte Bedienung sowie die hierbei zu
Des Weiteren nimmt er zur Kenntnis, dass der Siedler Schäden übernimmt, die dem Entleiher oder Dritten im Anhängers entstehen	
Anhänger erhalten am:	
Rückgabe vereinbart auf	
Ausgegeben von: Er	halten:
(Unterschrift) (Ur	nterschrift)

Fahrtstrecke (* nicht zutreffendes bitte streichen bzw. Land ergänzen

Die Gesamtfahrstrecke ist während der Leihdauer nicht begrenzt. Der Anhänger wird ausschließlich im Bundesgebiet verwendet.

* Der Anhänger darf zusätzlich in folgenden Ländern vom Entleiher und allenfalls berechtigten Lenkern gelenkt werden:

Versicherung:

Der Verleiher erklärt, dass für den Anhänger eine Haftpflichtversicherung besteht.

Fahrerlaubnis:

Der Verleiher hat sich davon überzeugt, dass der Entleiher und allenfalls berechtigte Lenker einen zum Lenken des Anhängers gültigen Führerschein besitzen. Der Entleiher und allenfalls berechtigte Lenker erklären, dass zum Zeitpunkt der Übergabe keine behördlichen Beschränkungen vorliegen. Der Entleiher und allenfalls berechtigte Lenker verpflichten sich, bei Vorliegen eines Fahrverbots oder eines Führerscheinentzugs während der Leihdauer, das Fahrzeug nicht mehr zu lenken und dem Verleiher diesen Umstand unverzüglich mitzuteilen.

Verhalten im Straßenverkehr:

Der Entleiher und allenfalls berechtigte Lenker verpflichten sich, sämtliche straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Vorschriften zu beachten und die dem Fahrzeughalter obliegenden Pflichten im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu übernehmen. Insbesondere die Bestimmungen über die Ladungssicherung sind vom Entleiher und allenfalls berechtigten Lenkern entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Im Falle der Nichtbeachtung von Vorschriften erklären der Entleiher und allenfalls berechtigte Lenker, dass der Entleiher für die widrigen Folgen schad- und klaglos gestellt wird.

Schadensfall:

Bei Unfällen haben der Entleiher und allenfalls berechtigte Lenker die Polizei zu verständigen und falls möglich, eine polizeiliche Unfallaufnahme zu veranlassen. Ist eine solche nicht möglich, haben der Entleiher und allenfalls berechtigte Lenker einen Unfallbericht am Unfallort zu erstellen und den Verleiher unverzüglich über den Unfall zu verständigen. Der Entleiher und allenfalls berechtigte Lenker haben – außer bei Gefahr im Verzug – vor der Beauftragung von Abschlepp- oder Reparaturmaßnahmen Weisungen des Entleihers einzuholen.

Pannenfall:

Sind Reparaturarbeiten am Anhänger erforderlich, haben der Entleiher und allenfalls berechtigte Lenker den Verleiher darüber unverzüglich zu informieren und dessen Weisungen einzuholen, bevor ein Reparaturauftrag erteilt wird. Dies gilt nicht, wenn ein außerordentlicher Notfall vorliegt. In diesem Fall haben der Entleiher und allenfalls berechtigte Lenker den Verleiher unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu informieren.

Reparaturkosten:

Reparaturkosten, die der Entleiher und allenfalls berechtigte Lenker durch übermäßige oder falschen Fahrzeugbedienung zu verantworten haben, sind dem Verleiher zu ersetzen. Der Verleiher muss sich dabei eine eventuelle Wertverbesserung (neu für alt) anrechnen lassen. Reparaturkosten, die nicht auf eine Fehlbedienung des Entleihers und allenfalls berechtigte Lenker gehen, trägt der Verleiher.